

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 939	06.01.2005	Redaktion: Iris Wilkening
S. 7243 - 7275		Telefon: 80-94040

Studienordnung

für den Lehramtsstudiengang Geschichte

mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt

an Gymnasien und Gesamtschulen

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 17.12.2004

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW, S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW, S. 772), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Studienordnung als Ordnung der Hochschule erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

I Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Fächerkombinationen
- § 4 Gliederung und Umfang des Studiums
- § 5 Zugangsvoraussetzungen
- § 6 Studienbeginn
- § 7 Lehr- und Lernformen
- § 8 Module
- § 9 Praxisphasen
- § 10 Fachdidaktische Studien
- § 11 Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise
- § 12 Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 13 Studienplan
- § 14 Studienberatung, Informationsveranstaltungen, Erstsemestertutorien, Förderung

II Grundstudium

- § 15 Ziele des Grundstudiums
- § 16 Inhalte des Grundstudiums
- § 17 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums sowie Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise des Grundstudiums

III Hauptstudium

- § 18 Ziele des Hauptstudiums
- § 19 Inhalte des Hauptstudiums
- § 20 Schriftliche Hausarbeit
- § 21 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums sowie Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise des Hauptstudiums
- § 22 Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
- § 23 Freiversuch (§ 22 LPO)
- § 24 Weiterbildung

IV Schlussbestimmungen

- § 25 Übergangsbestimmungen
- § 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage

1. Kombinationsmöglichkeiten
2. Studienplan
3. Konzept Faszination Technik
4. Empfehlung für die zeitliche Abfolge der zu studierenden Elemente des Moduls Praxisphasen

Anhang

Adressenliste

I ALLGEMEINES

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) vom 02. Juli 2002 (GV. NRW, S. 325) und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 27. März 2003 (GV. NRW, S. 182) und der Zwischenprüfungsordnung vom 30.12.2004 das Studium des Unterrichtsfaches Geschichte für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der RWTH mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen.

§ 2

Ziele des Studiums

- (1) Das Studium des Unterrichtsfaches Geschichte soll den Studierenden die grundlegenden fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse vermitteln, die für ihre künftige Berufstätigkeit erforderlich sind. Es ist daher hinsichtlich der angestrebten Qualifikation, der Auswahl und Anordnung von Studieninhalten und der angebotenen Vermittlungsformen am Berufsfeld der Lehrerin und des Lehrers und an den damit verbundenen Aufgaben orientiert. Ein Spezifikum des Aachener Lehramtsstudienganges Geschichte stellen dabei die Einbeziehung des Aspekts „Technikkulturen“ sowie ein Schwerpunkt im Bereich „Neue Medien“ dar.
- (2) Das Studium schließt mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen ab.
- (3) Als Technische Hochschule ist es der RWTH ein besonderes Anliegen, den feststellbaren Tendenzen eines Technikdesinteresses entgegenzuwirken. In diesem Zusammenhang kommt der Lehramtsausbildung eine besondere Bedeutung zu. Die an der RWTH ausgebildeten Lehrerinnen und Lehrer sollen später in den Schulen im Rahmen ihres Unterrichts den Schülerinnen und Schülern eine offene Einstellung zu dem Thema Technik vermitteln. Dies setzt natürlich voraus, dass die Lehrerinnen und Lehrer interdisziplinär ausgebildet worden sind, d. h. im Rahmen ihres Studiums mit dem Thema Technik konfrontiert worden sind und dies in den späteren Unterricht integrieren können. Vor diesem Hintergrund hat die RWTH ein Konzept „Faszination Technik“ entwickelt, das in den Studienverlauf integriert worden ist. Weitere Einzelheiten sind Anlage 3 zu entnehmen.
- (4) Aufgrund einer staatlichen Prüfung, mit der ein Studienabschluss im Lehramtsbereich erworben worden ist, verteilt die RWTH einen Diplomgrad. Die Einzelheiten sind in einer entsprechenden Ordnung der jeweiligen Fakultät geregelt.

§ 3

Fächerkombinationen

Das Studium des Unterrichtsfaches Geschichte kann gemäß § 35 Abs. 1 LPO nur zusammen mit einem weiteren Unterrichtsfach und dem erziehungswissenschaftlichen Studium erfolgen, sofern es nicht nach bestandener Erster Staatsprüfung mit dem Ziel einer Erweiterungsprüfung gemäß § 29 LPO aufgenommen wird. Als Anlage 1 ist eine Übersicht der Kombinationsmöglichkeiten an der RWTH beigelegt.

§ 4**Gliederung und Umfang des Studiums**

- (1) Das Studium gliedert sich in ein Grund- und ein daran anschließendes Hauptstudium. Die Regelstudienzeit nach § 8 LABG umfasst neun Semester.
- (2) Der Studiumumfang des Unterrichtsfaches Geschichte im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt einschließlich der Praxisphasen gemäß § 9 insgesamt 66 Semesterwochenstunden (SWS). Eine SWS entspricht einer 45minütigen Lehrveranstaltung pro Woche während der Vorlesungszeit eines Semesters. Die angegebenen SWS beziehen sich auf die reine Dauer der Veranstaltungen. Darüber hinaus sind Zeiten zur Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen aufzubringen. Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Teilnahme an Wahlfächern, die frei aus dem Lehrangebot der Hochschule gewählt werden können, wird empfohlen.
- (4) Das **Grundstudium** umfasst vier Semester mit 32 SWS. Es schließt mit der Zwischenprüfung ab.
- (5) Das **Hauptstudium** umfasst 34 SWS.
- (6) Zusätzlich muss das Modul „Faszination Technik“ (s. Anlage 3) studiert werden.

§ 5**Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Zugangsvoraussetzung zum Studium des Unterrichtsfaches Geschichte ist die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung. Anfragen nach den Bewerbungsmodalitäten sollten etwa fünf Monate vor dem beabsichtigten Studienbeginn an das Studierendensekretariat der RWTH¹ gerichtet werden. Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht im Besitz der deutschen Hochschulreife sind, wenden sich an das Dezernat für Internationale Hochschulbeziehungen.
- (2) Wegen der bestehenden Zugangsregelungen für das Fach Geschichte erfolgt eine Einschreibung nur nach Zuweisung eines Studienplatzes (Zulassungsbescheid).
- (3) Es bestehen ferner folgende sprachlichen Zugangsvoraussetzungen, die in der Regel durch das Abiturzeugnis nachgewiesen werden:
 1. Kenntnisse in Latein (Latinum),
 2. Kenntnisse in Englisch,
 3. Kenntnisse in FranzösischIn Französisch werden mindestens drei Schuljahre je drei Schulstunden bzw. zwei Jahre je vier Schulstunden vorausgesetzt.

¹ Alle Adressen der in der Studienordnung genannten Einrichtungen sind im Anhang aufgeführt.

§ 6 Studienbeginn

Das Studium kann nur in einem Wintersemester aufgenommen werden. Die Planung des Studienangebots ist entsprechend ausgerichtet.

§ 7 Lehr- und Lernformen

Die für das Studium vorwiegend in Betracht kommenden Lehrveranstaltungen werden in folgenden Formen durchgeführt:

- **Vorlesung**

Zusammenhängende Darstellung von Fachwissen einschließlich der Behandlung fachspezifischer Methoden seitens der oder des Vortragenden zur Vermittlung eines Überblicks und grundlegender Zusammenhänge. Ein individuelles Nacharbeiten mit Hilfe von Lehrbüchern wird erwartet.

- **Übung**

Festigung und Vertiefung fachspezifischer Kenntnisse und Fähigkeiten durch gemeinsame Bearbeitung von Quellen und Fachliteratur.

- **Seminar**

Erarbeitung komplexer Fragestellungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse. In Hauptseminaren werden die im Grundstudium erworbenen fachlichen Grundkenntnisse vorausgesetzt.

- **Kolloquium**

Es werden aktuelle Forschungsergebnisse vorgestellt. Der Übergang zum Seminar kann fließend sein.

Diese Zusammenstellung schließt andere Veranstaltungsformen nicht aus.

§ 8 Module

- (1) Das Studium des Unterrichtsfaches Geschichte ist in Module gegliedert, davon vier im Grundstudium und fünf im Hauptstudium.
- (2) Die Studien in einem Modul umfassen im Unterrichtsfach Geschichte Lehrveranstaltungen im Umfang von sechs bis zehn SWS.
- (3) Module bestehen aus inhaltlich aufeinander aufbauenden oder aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen. Module können sowohl innerhalb eines Faches als auch aus verschiedenen Fächern gebildet werden.

§ 9 Praxisphasen

- (1) Gemäß § 10 LPO schließt das Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen Praxisphasen ein. Diese Praxisphasen geben den Studierenden die Möglichkeit, theoretische Studien und schulpraktische Erfahrungen systematisch zu verknüpfen. Sie sollen Studierenden ermöglichen, die Realität des Lehrerberufs in Orientierung an wissenschaftlichen Theorieansätzen verstehen zu lernen.
- (2) Der Umfang der Praxisphasen soll einen Gesamtumfang von mindestens 15 Wochen haben.
- (3) Die Praxisphasen sollen vorrangig mit erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 12 SWS verbunden werden. Themen und Fragestellungen sollen sich an den Aufgaben des Lehrerberufs orientieren.
- (4) Das Orientierungspraktikum soll im ersten Studienjahr absolviert werden. Es wird erziehungswissenschaftlich begleitet. Die Dauer beträgt vier Wochen. Das Orientierungspraktikum dient der Erkundung des Arbeitsfeldes Schule sowie der Überprüfung der Berufsentscheidung. Gestaltung und Durchführung des Orientierungspraktikums liegen in der Verantwortung des für Erziehungswissenschaft zuständigen Fachbereichs. Bei der Meldung zur Zwischenprüfung in Erziehungswissenschaft ist eine Bescheinigung über die Teilnahme vorzulegen.
- (5) Im Hauptstudium sind Praxisaufenthalte von insgesamt elf Wochen nachzuweisen. Hiervon werden acht Wochen im Handlungsfeld Schule absolviert, drei Wochen in außerschulischen Praktikumsfeldern. Im Bereich der außerschulischen Praktika ist eine Woche verpflichtend in Verbindung mit dem Modul „Faszination Technik“ zu absolvieren (vgl. Anlage 3). Für die beiden weiteren Wochen stehen verschiedene Erkundungsfelder zur Wahl. Kontakte für geeignete Praktikumsplätze werden vom Lehrerbildungszentrum sowie von den lehramtsausbildenden Disziplinen und der Erziehungswissenschaft vermittelt. Für außerschulische Praktika ist eine Teilnahmebestätigung erforderlich. Praktika im Handlungsfeld Schule werden durch ein disziplinübergreifendes Modul im Umfang von zehn SWS begleitet. Das Modul setzt sich aus einem Pflicht- und einem Wahlpflichtbereich zusammen und wird mit einem Leistungsnachweis in der Erziehungswissenschaft oder in einer Fachdidaktik abgeschlossen.
 - Der **Pflichtbereich** umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von sechs Semesterwochenstunden, wobei je zwei SWS auf die Fachdidaktik des ersten Faches (bzw. der beruflichen Fachrichtung), die Fachdidaktik des zweiten Faches (bzw. der beruflichen Fachrichtung) und die Erziehungswissenschaft entfallen. In diesen Veranstaltungen werden gezielte Arbeitsaufträge für schulpraktische Erkundungen erarbeitet.
 - Der **Wahlpflichtbereich** umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von vier Semesterwochenstunden. Mit diesen Lehrveranstaltungen erfolgt eine inhaltliche Vertiefung der Praxisstudien im Hauptstudium. Mit der gewählten inhaltlichen Vertiefung wird zugleich festgelegt, in welcher Disziplin des Moduls „Praxisstudien“ der erforderliche Leistungsnachweis erworben werden soll. Es gibt zwei verschiedene Vertiefungsmöglichkeiten:
 - a) Vertieft werden kann **eine** Fachdidaktik **oder** die Erziehungswissenschaft mit Lehrveranstaltungen im Umfang von vier Semesterwochenstunden. In der gewählten Disziplin wird der Leistungsnachweis für das Modul „Praxisstudien“ erworben. Sofern die Vertiefung in einer Fachdidaktik liegt, kann eine der beiden Veranstaltungen auch eine geeignete fachwissenschaftliche Veranstaltung sein. Der Leistungsnachweis ist in diesem Fall aber der Fachdidaktik zuzuordnen.

- b) Es können auch **zwei** Fachdidaktiken **oder** eine Fachdidaktik und die Erziehungswissenschaft mit je einer Lehrveranstaltung im Umfang von zwei Semesterwochenstunden vertieft werden. In diesem Fall muss die bzw. der Studierende festlegen, in welcher der beiden vertieften Disziplinen der Leistungsnachweis erworben werden soll.

Die Praxisaufenthalte in der Schule im Umfang von acht Wochen werden in der Regel in zwei Praktikumsblöcken zu je vier Wochen in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt. In Abhängigkeit von den Gegebenheiten der einzelnen Fächer sind auch semesterbegleitende Praktika möglich, in Geschichte jedoch nicht. Für den ersten Praktikumsblock ist die Disziplin zuständig, die die bzw. der Studierende vertieft studiert **und** in der sie bzw. er den Leistungsnachweis erwerben möchte. Für den zweiten Praktikumsblock sind die beiden anderen Disziplinen zuständig. In diesem Praktikumsblock sind zwei Teilnahmebescheinigungen zu erwerben. Die Modalitäten hierzu werden in den entsprechenden Veranstaltungen aus dem Pflichtbereich des Moduls „Praxisstudien“ geregelt. Alle Elemente des Moduls „Praxisstudien“ werden auf einem speziell hierfür vorgesehenen Scheinformular bestätigt.

- (6) Zur Vorbereitung und Begleitung der Praxisphasen im Hauptstudium werden spezielle fachdidaktische Veranstaltungen angeboten. Für den Pflichtbereich des Moduls „Praxisstudien“ ist im Unterrichtsfach Geschichte die folgende Veranstaltung zu besuchen: „Übung zu schulpraktischen Erkundungen“ im Umfang von zwei SWS. Der entsprechende Praktikumsblock muß in der vorlesungsfreien Zeit unmittelbar nach dem Besuch dieser Übung absolviert werden.

Wird das Modul „Praxisstudien“ im Unterrichtsfach Geschichte vertieft, so sind zusätzlich spezielle fachdidaktische Veranstaltungen im Umfang von mindestens zwei SWS und höchstens vier SWS zu besuchen. Im Unterrichtsfach Geschichte stehen folgende vertiefende Veranstaltungen zur Verfügung: Hauptseminar Fachdidaktik, Übung Fachdidaktik. Wird das Modul „Praxisstudien“ im Unterrichtsfach Geschichte nur im Umfang von zwei SWS vertieft, so muß das Hauptseminar Fachdidaktik besucht werden. Das Hauptseminar muß vor dem Praktikumsblock besucht werden.

1. Wird im Unterrichtsfach Geschichte der Leistungsnachweis für das Modul „Praxisstudien“ erworben, sind zusätzlich zu der Veranstaltung aus dem Pflichtbereich des Moduls „Praxisstudien“ vertiefende fachdidaktische Studien im Umfang von mindestens zwei SWS (mindestens das Hauptseminar Fachdidaktik, s. o.) sowie ein vierwöchiges Blockpraktikum nachzuweisen. Darüber hinaus ist die Durchführung eines schulpraktischen Projektes einschließlich einer schriftlichen Darstellung und Auswertung erforderlich.
2. Wird im Unterrichtsfach Geschichte nur ein Teilnahmenachweis für das Modul „Praxisstudien“ erworben, so ist mindestens die Veranstaltung aus dem Pflichtbereich im Umfang von zwei SWS nachzuweisen sowie die Durchführung einer schulpraktischen Aufgabenstellung im Rahmen eines zweiten Praktikumsblocks von vier Wochen.²

² In dieser Praktikumsphase wird auch der weitere Teilnahmenachweis erworben, der für das Modul „Praxisstudien“ erforderlich ist.

- (7) Der Leistungsnachweis wird erst ausgestellt, wenn die bzw. der Studierende die Teilnahme an insgesamt zehn SWS vorbereitenden bzw. begleitenden Lehrveranstaltungen aus beiden Fachdidaktiken und der Erziehungswissenschaft nachweist (Pflicht- und Wahlpflichtbereich des Moduls „Praxisstudien“), zwei Praktikumsblöcke zu je vier Wochen (bzw. zeitlich äquivalente semesterbegleitende Praktika) absolviert und die schulpraktischen Aufgabenstellungen aus allen drei Disziplinen während seiner Aufenthalte in den Schulen durchgeführt hat. Alle Elemente des Moduls „Praxisstudien“ werden durch eine Unterschrift der Lehrenden bestätigt; für die Aufenthalte in den Schulen ist die Unterschrift der Schulleitung erforderlich. Zusätzliche Voraussetzung für die Ausstellung des Leistungsnachweises ist die Teilnahmebescheinigung über ein außerschulisches Praktikum im Umfang von zwei Wochen. Eine Teilnahmebescheinigung über ein weiteres einwöchiges außerschulisches Praktikum ist nur im Rahmen des Moduls „Faszination Technik“ vorzuweisen. Es wird dringend empfohlen, rechtzeitig vor dem Besuch der ersten Veranstaltung aus dem Vertiefungsmodul Fachdidaktik Geschichte die Fachstudienberatung des Historischen Instituts aufzusuchen.

§ 10 Fachdidaktische Studien

- (1) Fachdidaktik befasst sich mit der Reflexion und Gestaltung von Lernprozessen im Umgang mit wissenschaftlichem Wissen. Sie wird verstanden als die Wissenschaft vom fachspezifischen Lehren und Lernen innerhalb und außerhalb der Schule.
- (2) Die fachdidaktischen Studien beziehen sich insbesondere auf:
1. Analyse und Reflexion von Zielen, Bedingungen, Prozessen und Ergebnissen fachbezogener Lehrens und Lernens,
 2. Kenntnis und Bewertung fachdidaktischer Theorien, Einschätzung der Bedeutung von Fachtraditionen und zentralen Fachinhalten sowie Fragen der Kanonbildung,
 3. Planung, Gestaltung und Auswertung von fachbezogenen Lernprozessen, insbesondere auf die Auswahl von Unterrichtsinhalten und Methoden,
 4. Nutzung Neuer Medien und Multimedia für Lehr-/Lernprozesse,
 5. Einbeziehung des Aspekts „Technikkulturen“ in den Geschichtsunterricht,
 6. Entwicklung fächerverbindender und fachübergreifender Fragestellungen.
- (3) Gemäß § 35 Abs. 3 LPO betragen die fachdidaktischen Studien pro Unterrichtsfach mindestens acht SWS. Die fachdidaktischen Studien teilen sich wie folgt auf:
1. Grundstudium: Übung Fachdidaktik (zwei SWS) im Rahmen des Moduls „Fachdidaktisches Modul mit Schwerpunkt Technikkulturen“.
 2. Hauptstudium: Vertiefungsmodul Fachdidaktik (sechs SWS), bestehend aus „Übung zu schulpraktischen Erkundungen“ (zwei SWS), Hauptseminar Fachdidaktik (zwei SWS), Übung Fachdidaktik (zwei SWS).
- (4) Im Rahmen des Studiums ist im Hauptstudium in Verbindung mit dem Hauptseminar Fachdidaktik ein Leistungsnachweis aus dem Bereich Fachdidaktik zu erbringen.

§ 11**Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise**

- (1) Leistungsnachweise sind Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung und können benotet werden.

Die erfolgreiche Teilnahme kann in der Regel festgestellt werden durch:

- eine in der Regel zweistündige Klausur oder
- eine mündliche Prüfung oder
- einen Seminarvortrag mit schriftlicher Ausarbeitung oder
- eine schriftliche Hausarbeit.

- (2) In welcher Form ein Leistungsnachweis zu erbringen ist, wird zu Semesterbeginn für jede Veranstaltung von den jeweiligen Dozentinnen bzw. Dozenten festgelegt. Leistungsnachweise sind unbegrenzt wiederholbar.
- (3) Für Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich können Teilnahmenachweise verlangt werden. Diese Teilnahmenachweise bescheinigen die aktive Teilnahme. Eine Benotung bzw. eine andere Bewertung ist ausgeschlossen. Die Teilnahmenachweise können als Zugangsvoraussetzung für einzelne Prüfungselemente im Grundstudium vorgesehen werden; im Hauptstudium zur Erbringung von Leistungsnachweisen.

§ 12**Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester**

- (1) Lehramtsprüfungen und andere für ein Lehramt geeignete Prüfungen können als Erste Staatsprüfung für ein entsprechendes Lehramt oder als Prüfungsteil im Rahmen einer Ersten Staatsprüfung oder als Erweiterungsprüfung anerkannt werden.
- (2) Über die Anerkennung entscheidet die zuständige Bezirksregierung, gegebenenfalls unter Beteiligung des Prüfungsamtes. Im Falle der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen trifft das Prüfungsamt die Entscheidung.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen aus einer erfolgreich abgeschlossenen Abschlussprüfung einer Fachhochschule können als Erste Staatsprüfung für ein Lehramt des gehobenen Dienstes oder als Prüfungsteil im Rahmen einer Ersten Staatsprüfung für alle Lehramter anerkannt werden.
- (4) Wird in einer Prüfung, die als Erste Staatsprüfung für ein Lehramt oder als Teil einer Ersten Staatsprüfung anerkannt werden kann, ein erziehungswissenschaftliches Studium nicht nachgewiesen, ist der Nachweis spätestens im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung zu erbringen.
- (5) Die Anerkennung kann im Einzelfall davon abhängig gemacht werden, dass die Lehramtsprüfung oder die sonstige Prüfung den Anforderungen des angestrebten Lehramtes entspricht. Sie kann mit Einschränkungen ausgesprochen und mit Auflagen sowie Bedingungen versehen werden, weitere Studienleistungen und Prüfungsleistungen zu erbringen.

§ 13 Studienplan

Dieser Studienordnung ist gemäß § 86 Abs. 4 HG ein Studienplan als Anlage 2 beigelegt, der Bestandteil dieser Studienordnung ist.

§ 14 Studienberatung, Informationsveranstaltungen, Erstsemestertutorien, Förderung

- (1) Die Beratung und Information der Studierenden über Studienanforderungen, Studienaufbau, Fragen der Studien- und Berufseignung sowie Prüfungsangelegenheiten erfolgt durch die Zentrale Studienberatung und durch die Dienststelle des Staatlichen Prüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen. Die Zentrale Studienberatung informiert auch über Aufnahme- und Studienbedingungen sowie Studienmöglichkeiten. Die Zentrale Studienberatung bietet bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung an.
- (2) Für die studienbegleitende Fachberatung bestimmt das Historische Institut mindestens eine Fachstudienberaterin bzw. einen Fachstudienberater. Sie bzw. er unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studieninhalte, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs. Die Auskünfte der studienbegleitenden Fachberatung zu Fach- und Prüfungsfragen im Grundstudium sind verbindlich. Für alle mit der Ersten Staatsprüfung zusammenhängenden Fragen ist das Staatliche Prüfungsamt zuständig.
- (3) Für die fachübergreifende Beratung, Zulassung und Betreuung von ausländischen Studierenden mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung ist das Dezernat für Internationale Hochschulbeziehungen zuständig. Hier erhalten Studierende auch Informationen über Auslandsstudienmöglichkeiten.
- (4) Weitere Informationsmöglichkeiten bestehen bei den zuständigen Fachschaften und beim Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) sowie bei fachbezogenen studentischen Vertretungen.
- (5) Falls die studentische Fachschaft Erstsemestertutorien anbietet, soll die zugehörige Beratung durch Studierende höherer Semester den Anfängerinnen und Anfängern helfen, das Einleben in die noch ungewohnten organisatorischen und sozialen Situationen an der Hochschule und deren Umfeld zu erleichtern. Die Fakultät empfiehlt die Teilnahme an diesen Erstsemestertutorien.
- (6) Für die Beurteilung der persönlichen Eignung für das Studium sind nach allen Erfahrungen die Art der schulischen Vorbildung und die hierbei erzielten Leistungen nur unzulängliche Merkmale. Bei Zweifeln an der Eignung sollte möglichst umgehend die Fachstudienberatung bzw. die Zentrale Studienberatung aufgesucht werden. Dies gilt insbesondere für Studierende mit BAföG-Förderung, da nach der Bestimmung des BAföG ein Wechsel bis zum Ende des zweiten Semesters problemlos möglich ist, ein späterer Wechsel zu einem anderen Studiengang in der Regel den Verlust der Förderung zur Folge hat. Auskünfte über Förderung nach dem BAföG erteilt das Studentenwerk.

II GRUNDSTUDIUM

§ 15

Ziele des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium soll gemäß § 8 Abs. 1 LPO grundlegende Inhalte und Orientierungswissen im Unterrichtsfach Geschichte vermitteln. Die Veranstaltungen des Grundstudiums dienen als erste Kontrolle für die individuelle Eignung für das Unterrichtsfach Geschichte. Bei anfänglichen Schwierigkeiten und in Zweifelsfällen sollte sich die bzw. der Studierende an die Fachstudienberatung des Historischen Instituts wenden.
- (2) Das Grundstudium des Unterrichtsfachs Geschichte schließt mit der Zwischenprüfung ab. Die Ausgestaltung der Zwischenprüfung ist in der Zwischenprüfungsordnung geregelt.

§ 16

Inhalte des Grundstudiums

Das Grundstudium umfasst folgende Module mit den entsprechenden Fachinhalten:

1. Modul: Basismodul Alte Geschichte (8-10 SWS), bestehend aus:

Proseminar Alte Geschichte (4 SWS); Einführungsvorlesung Alte Geschichte (2 SWS); Vorlesung Alte Geschichte (2 SWS); evtl. Übung Quellen- und Dokumentenkritik Alte Geschichte (2 SWS)

Ziel:

Ziel dieses Moduls ist es, in die spezifischen Strukturen der antiken Welt (Gesellschaft, Kultur, Politik, Wirtschaft) einzuführen, die Hilfsmittel und Methoden sowie die Grundprobleme der Quellenerschließung kennenzulernen. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Propädeutik, der Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten.

Inhalte:

Das didaktische Konzept beruht auf einer exemplarischen Erarbeitung eines Themas im Proseminar, einer Überblicksvorlesung, einer Vorlesung, die ein ausgewähltes Thema der Alten Geschichte auf hohem wissenschaftlichen Niveau entfaltet, und ggf. einer Übung zur Quellen- und Dokumentenkritik.

Exemplarische Veranstaltungsthemen:

Proseminar: „Caesar und die Niederwerfung Galliens“

Einführungsvorlesung: „Einführung in die Alte Geschichte“

Vorlesung: „Probleme der römischen Historiographie“

Zertifikate:

Der Modulnachweis setzt Teilnahmenachweise für die Einführungsvorlesung und für die vertiefende Spezialvorlesung, einen Leistungsnachweis aus dem Proseminar u. ggf. einen Teilnahmenachweis aus der Übung zur Quellen- und Dokumentenkritik voraus.

2. Modul: Basismodul Mittelalter (8-10 SWS), bestehend aus:

Proseminar Mittelalter (4 SWS); Einführungsvorlesung Mittelalter (2 SWS); Vorlesung Mittelalter (2 SWS); evtl. Übung Quellen- und Dokumentenkritik Mittelalter (2 SWS)

Ziel:

Ziel dieses Moduls ist es, in die spezifischen Strukturen der mittelalterlichen Welt (Gesellschaft, Kultur, Politik, Wirtschaft) einzuführen, die Hilfsmittel und Methoden sowie die Grundprobleme der Quellenerschließung kennenzulernen. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Propädeutik, der Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten.

Inhalte:

Das didaktische Konzept beruht auf einer exemplarischen Erarbeitung eines Themas im Proseminar, einer Überblicksvorlesung, einer Vorlesung, die ein ausgewähltes Thema der Mittelalterlichen Geschichte auf hohem wissenschaftlichen Niveau entfaltet, und ggf. einer Übung zur Quellen- und Dokumentenkritik.

Exemplarische Veranstaltungsthemen:

Proseminar: „Die karolingischen Reichsteilungen des 9. Jahrhunderts“

Einführungsvorlesung: „Europa im Mittelalter. Einführung zu den Grundlagen und Tendenzen der mittelalterlichen Geschichte“

Vorlesung: „Französische Geschichte im 13. Jahrhundert (1180-1314)“

Zertifikate:

Der Modulnachweis setzt Teilnahmenachweise für die Einführungsvorlesung und für die vertiefende Spezialvorlesung, einen Leistungsnachweis aus dem Proseminar u. ggf. einen Teilnahmenachweis aus der Übung zur Quellen- und Dokumentenkritik voraus.

3. Modul: Basismodul Frühe Neuzeit/Neuzeit (8-10 SWS), bestehend aus:

Proseminar Frühe Neuzeit/Neuzeit (4 SWS); Einführungsvorlesung Frühe Neuzeit/Neuzeit (2 SWS); Vorlesung Frühe Neuzeit/Neuzeit (2 SWS); evtl. Übung Quellen- und Dokumentenkritik Frühe Neuzeit/Neuzeit (2 SWS)

Ziel:

Ziel dieses Moduls ist es, in die spezifischen Strukturen der neuzeitlichen Welt (Gesellschaft, Kultur, Politik, Wirtschaft) einzuführen, die Hilfsmittel und Methoden sowie die Grundprobleme der Quellenerschließung kennenzulernen. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Propädeutik, der Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten.

Inhalte:

Das didaktische Konzept beruht auf einer exemplarischen Erarbeitung eines Themas im Proseminar, einer Überblicksvorlesung, einer Vorlesung, die ein ausgewähltes Thema der Neuere Geschichte auf hohem wissenschaftlichen Niveau entfaltet, und ggf. einer Übung zur Quellen- und Dokumentenkritik.

Exemplarische Veranstaltungsthemen:

Proseminar: „Die Französische Revolution“

Einführungsvorlesung: „Einführung in die Neuere und Neueste Geschichte“

Vorlesung: „Europa im Zeitalter der nationalstaatlichen Bewegungen (1815-1870)“

Zertifikate:

Der Modulnachweis setzt Teilnahmenachweise für die Einführungsvorlesung und für die vertiefende Spezialvorlesung, einen Leistungsnachweis aus dem Proseminar u. ggf. einen Teilnahmenachweis aus der Übung zur Quellen- und Dokumentenkritik voraus.

In einem der drei Module 1-3 muss eine Übung zur Quellen- und Dokumentenkritik besucht werden.

4. Modul: Fachdidaktisches Modul mit Schwerpunkt Technikkulturen (6 SWS), bestehend aus:

Übung Fachdidaktik (2 SWS); Vorlesung/Übung Technikkulturen (4 SWS)

Ziel:

Ziel der Studien in diesem Modulbereich ist es, die Studierenden mit Grundlagen der Fachdidaktik Geschichte bekannt zu machen. Ein Spezifikum der Aachener Lehrerbildung stellt die Thematisierung der Technikkulturen für den Schulunterricht dar. Die Studierenden werden im Modul mit den entsprechenden Grundproblemen und Fragestellungen der Antike, des Mittelalters und der Neuzeit vertraut gemacht.

Inhalte:

In der Übung Fachdidaktik werden grundlegende Begriffe der Geschichtsdidaktik, institutionelle Grundlagen des Geschichtsunterrichts sowie fachdidaktische Theorien, Konzepte und Methoden behandelt. Inhalte der Lehrveranstaltungen zu den Technikkulturen sind Theorien zum Verhältnis von Technik und Gesellschaft sowie die exemplarische Behandlung unterrichtsrelevanter Themen der Technikgeschichte in Relation zu Politik, Kultur und Wirtschaft.

Exemplarische Veranstaltungsthemen:

Einführung in die Fachdidaktik

Lehrveranstaltung zur Technikkultur: Wissenschaft und Technik im späten Mittelalter

Zertifikate:

Teilnahmenachweis für die Übung Fachdidaktik; Teilnahmenachweise zur Veranstaltung „Technikkulturen“.

Die Abfolge der Module 1-3 kann im Prinzip frei gewählt werden, vor Besuch der Proseminare Alte Geschichte und Mittelalter sollten jedoch möglichst die geforderten Lateinkenntnisse bzw. vor Besuch des Proseminars Frühe Neuzeit/Neuzeit die geforderten Französischkenntnisse (vgl. § 5, Abs. 3) vorliegen. Das 4. Modul sollte in der Regel frühestens im 3. Fachsemester besucht werden.

§ 17**Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums sowie Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise des Grundstudiums**

- (1) Das nachzuweisende ordnungsgemäße Studium umfasst erziehungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche, ggfs. fachdidaktische Studien sowie das Orientierungspraktikum.
- (2) Als Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise des Grundstudiums sind zu erbringen:
 - Je ein Leistungsnachweis in den Proseminaren Alte Geschichte, Mittelalter und Frühe Neuzeit/Neuzeit.
 - Je ein Teilnahmenachweis in den Einführungsvorlesungen Alte Geschichte, Mittelalter und Frühe Neuzeit/Neuzeit, in einer Übung zur Quellen- und Dokumentenkritik, in der Übung Fachdidaktik sowie in der Übung zu Technikkulturen.
 - Je ein Teilnahmenachweis aus einer Vorlesung aus den Bereichen Alte Geschichte, Mittelalter und Frühe Neuzeit/Neuzeit und aus einer Vorlesung aus dem Bereich Technikkulturen.
- (3) Das Grundstudium ist mit einer Zwischenprüfung abzuschließen. Das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung wird gemäß § 8 Abs. 5 LPO erst dann erteilt, wenn die geforderten Sprachkenntnisse erbracht sind.

III Hauptstudium

§ 18

Ziele des Hauptstudiums

Im Hauptstudium sollen die im Grundstudium vermittelten Grundlagen weitergeführt und vertieft sowie weitere Module studiert werden. Wesentliches Strukturmerkmal des Hauptstudiums ist die exemplarische Vertiefung in ausgewählten Bereichen. Durch die Modularisierung wird angestrebt, dass berufsbezogene Studienanteile für verwandte Tätigkeiten auch außerhalb der Schule qualifizieren.

§ 19

Inhalte des Hauptstudiums

Das Hauptstudium umfasst folgende Module mit den entsprechenden Fachinhalten:

5. Modul: Vertiefungsmodul Alte Geschichte (6-8 SWS), bestehend aus:

Hauptseminar Alte Geschichte (2 SWS); 2 Vorlesungen Alte Geschichte (4 SWS); evtl. Übung Alte Geschichte (2 SWS)

Ziel:

Das Vertiefungsmodul Alte Geschichte erweitert das Basiswissen, macht verstärkt vertraut mit neueren Forschungsergebnissen und leitet an zur selbstständigen wissenschaftlichen Erarbeitung eines Themas aus der Alten Geschichte.

Inhalte:

Die Breite des Fachs wird in inhaltlicher und methodischer Hinsicht in zwei Fachvorlesungen zur Alten Geschichte vorgeführt. Das Hauptseminar Alte Geschichte dient der Anwendung der erworbenen propädeutischen Kenntnisse, der selbstständigen Durchdringung eines Themas und der angemessenen mündlichen und schriftlichen Präsentation eigener Forschungsergebnisse sowie der Förderung kommunikativer Fähigkeiten und Strategien. Eine Übung gibt den Studierenden zusätzlich die Möglichkeit, ein von ihnen gewähltes Thema zu vertiefen.

Exemplarische Veranstaltungsthemen:

Vorlesung: „Das Christentum im römischen Reich in den ersten drei Jahrhunderten“

Hauptseminar: „Die Perserkriege in der Darstellung Herodots“

Übung: „Übung zur lateinischen Epigraphik“

Zertifikate:

Leistungsnachweis für das Hauptseminar, Teilnahmenachweise für die Vorlesungen, ggf. Teilnahmenachweis für die Übung.

6. Modul: Vertiefungsmodul Mittelalter (6-8 SWS), bestehend aus:

Hauptseminar Mittelalter (2 SWS); 2 Vorlesungen Mittelalter (4 SWS); evtl. Übung Mittelalter (2 SWS)

Ziel:

Das Vertiefungsmodul Mittelalterliche Geschichte erweitert das Basiswissen, macht verstärkt vertraut mit neueren Forschungsergebnissen und leitet an zur selbstständigen wissenschaftlichen Erarbeitung eines Themas aus der Mittelalterlichen Geschichte.

Inhalte:

Die Breite des Fachs wird in inhaltlicher und methodischer Hinsicht in zwei Fachvorlesungen zur Mittelalterlichen Geschichte vorgeführt. Das Hauptseminar Mittelalterliche Geschichte dient der Anwendung der erworbenen propädeutischen Kenntnisse, der selbstständigen Durchdringung eines Themas und der angemessenen mündlichen und schriftlichen Präsentation eigener Forschungsergebnisse sowie der Förderung kommunikativer Fähigkeiten und Strategien. Eine Übung gibt den Studierenden zusätzlich die Möglichkeit, ein von ihnen gewähltes Thema zu vertiefen.

Exemplarische Veranstaltungsthemen:

Vorlesung: „Europa der Karolinger“

Hauptseminar: „Die Konstantinische Schenkung und das Papsttum“

Übung: „Übungen zur historischen Dokumentation IV: Urkunden und Geschäftsgang der päpstlichen Kanzlei im Mittelalter II“

Zertifikate:

Leistungsnachweis für das Hauptseminar, Teilnahmenachweise für die Vorlesungen, ggf. Teilnahmenachweis für die Übung.

7. Modul: Vertiefungsmodul Frühe Neuzeit/Neuzeit (6-8 SWS), bestehend aus:

Hauptseminar Frühe Neuzeit/Neuzeit (2 SWS); 2 Vorlesungen Frühe Neuzeit/Neuzeit (4 SWS); evtl. Übung Frühe Neuzeit/Neuzeit (2 SWS)

Ziel:

Das Vertiefungsmodul Frühe Neuzeit/Neuzeit erweitert das Basiswissen, macht verstärkt vertraut mit neueren Forschungsergebnissen und leitet an zur selbstständigen wissenschaftlichen Erarbeitung eines Themas aus der Neueren Geschichte.

Inhalte:

Die Breite des Fachs wird in inhaltlicher und methodischer Hinsicht in zwei Fachvorlesungen zur Neueren Geschichte vorgeführt. Das Hauptseminar Frühe Neuzeit/Neuzeit dient der Anwendung der erworbenen propädeutischen Kenntnisse, der selbstständigen Durchdringung eines Themas und der angemessenen mündlichen und schriftlichen Präsentation eigener Forschungsergebnisse sowie der Förderung kommunikativer Fähigkeiten und Strategien. Eine Übung gibt den Studierenden zusätzlich die Möglichkeit, ein von ihnen gewähltes Thema zu vertiefen.

Exemplarische Veranstaltungsthemen:

Vorlesung: „Das 'Dritte Reich' und die Mächte“

Hauptseminar: „Die Geschichte der Hexenverfolgung in Europa - Neue Forschungsansätze“

Übung: „Quellenarten - Quellenkritik - Quellenedition am Beispiel von Quellen aus der Revolution von 1848/49“

Zertifikate:

Leistungsnachweis für das Hauptseminar, Teilnahmenachweise für die Vorlesungen, ggf. Teilnahmenachweis für die Übung.

Eins der drei Hauptseminare aus den Modulen 5-7 kann ein Interdisziplinäres Hauptseminar sein. In einem der drei Module 5-7 muss eine Übung besucht werden.

8. Modul: Vertiefungsmodul Fachdidaktik (6 SWS), bestehend aus:

Übung zu schulpraktischen Erkundungen (2 SWS); Hauptseminar Fachdidaktik (2 SWS); Übung Fachdidaktik (2 SWS)

Ziel:

Das Vertiefungsmodul Fachdidaktik vertieft und erweitert das Basiswissen, bereitet das Schulpraktikum vor und führt exemplarisch in die Vermittlung von Geschichte außerhalb der Schule ein. Ein Schwerpunkt liegt im Bereich der „Neuen Medien“ und der Umsetzung der Leitidee „Faszination Technik“.

Inhalte:

Eine Übung bereitet gezielt auf das Schulpraktikum vor. Dabei werden u. a. die Bereiche Unterrichtsbeobachtung, Planung von Stunde/Sequenz/Reihe und Lernformen thematisiert. Das Hauptseminar setzt seinen Schwerpunkt auf die Aspekte Quellen- und Methodenarbeit sowie „Neue Medien“. Die zweite Übung dient vor allem der Vertiefung geschichtsdidaktischer Theorien und beschäftigt sich daneben mit der Vermittlung von Geschichte außerhalb der Schule.

Exemplarische Veranstaltungsthemen:

Übung zu schulpraktischen Erkundungen
Hauptseminar: Quellenarbeit im Geschichtsunterricht
Übung: Außerschulische Lernorte

Zertifikate:

Teilnahmenachweis für die Übung zu schulpraktischen Erkundungen, Leistungsnachweis für das Hauptseminar, Teilnahmenachweis für die Übung.

Es wird dringend empfohlen, rechtzeitig vor dem Besuch der ersten Veranstaltung aus dem Vertiefungsmodul Fachdidaktik Geschichte die Fachstudienberatung des Historischen Instituts aufzusuchen.

9. Modul: Geschichte in der Erweiterung (8 SWS), bestehend aus:

Vorlesung Technikgeschichte (2 SWS); Vorlesung „Kranzhistorien“ (2 SWS); Übung Neue Medien (2 SWS); Examenskolloquium (2 SWS)

Ziel:

Ziel des Moduls ist die Erweiterung der disziplinären Kompetenz durch Betonung von Fragen der Fachhistorien und der medialen Tradierung und Vermittlung von Geschichte.

Inhalte:

Die Studierenden werden mit Forschungsansätzen zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Technikgeschichte, Baugeschichte, Kunstgeschichte, Medizingeschichte oder anderer historischer Fachdisziplinen vertraut gemacht. Entsprechend dem Aachener Lehramtskonzept ist eine Vorlesung zur Technikgeschichte obligatorisch. Im zweiten Schritt gilt die Erweiterung des Wissens der spezifischen Medialität der Geschichte – Medien als Quelle und als Mittel der Vermittlung von Geschichte. Der Erweiterung des historischen Wissens und seiner kommunikativen Umsetzung dient das Kolloquium.

Exemplarische Veranstaltungsthemen:

Vorlesung Wirtschafts- u. Sozialgeschichte: „Merkantilismus und Protoindustrialisierung in europäischer Perspektive“

Vorlesung Kunstgeschichte: „Malerei der Renaissance“

Vorlesung Technikgeschichte: „Geschichte der Technik im Industriezeitalter III (1945-1995)“

Übung Neue Medien: „EDV und Geschichtswissenschaft“, „Bilder als historische Quelle“

Zertifikate:

Teilnahmenachweise für die Vorlesungen; Teilnahmenachweise für die Übung Neue Medien und das Examenskolloquium.

Vorlesung „Kranzhistorien“: Eine Vorlesung nach Wahl aus dem Bereich Kunst-, Medizin-, Stadtbau- oder Wirtschafts- und Sozialgeschichte.

Die Abfolge der Module 5-9 kann im Prinzip frei gewählt werden, der Besuch des Examenskolloquiums (9. Modul) sollte jedoch in enger zeitlicher Nähe zu den Prüfungsleistungen der Ersten Staatsprüfung stehen.

Das Hauptstudium wird mit der durch die LPO geregelten Ersten Staatsprüfung abgeschlossen.

§ 20 Schriftliche Hausarbeit

- (1) Die schriftliche Hausarbeit ist in Erziehungswissenschaft oder in einem der gewählten Unterrichtsfächer (Fachwissenschaft oder Fachdidaktik) zu erbringen. Die Schriftliche Hausarbeit gemäß § 17 LPO dient der Feststellung, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat fähig ist, eine wissenschaftliche Problemstellung in einer begrenzten Zeit selbstständig, wissenschaftlich und sachgerecht zu bearbeiten und das Ergebnis fachlich und sprachlich korrekt darzustellen.
- (2) Das Thema der Schriftlichen Hausarbeit muss eine klar umrissene wissenschaftliche Fragestellung aus einem der Prüfungsgebiete zum Gegenstand haben. Im Unterrichtsfach Geschichte kommen dafür als Prüfungsgebiete in Frage: Alte Geschichte, Mittelalter, Neuere Geschichte und Fachdidaktik der Geschichte. Das Thema muss den Prüfungsanforderungen entsprechen. Das Thema muss so abgegrenzt sein, dass die Arbeit in drei Monaten abgeschlossen werden kann. Der Umfang der Arbeit oder im Fall einer Gruppenarbeit der abgrenzbaren Eigenleistungen soll 60 Seiten nicht überschreiten.

- (3) Das Thema der Schriftlichen Hausarbeit wird in der Regel von einer bzw. einem für das Thema prüfungsberechtigten Professorin bzw. Professor im Einvernehmen mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten vorgeschlagen.
- (4) Die Prüferin bzw. der Prüfer teilt das vorgeschlagene Thema dem Prüfungsamt schriftlich mit. Die Mitteilung soll spätestens im vorletzten Studiensemester der Regelstudienzeit erfolgen. Das Prüfungsamt genehmigt das Thema, sofern die Anforderungen des Absatzes 2 erfüllt sind. Es bestätigt in der Regel das von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten vorgeschlagene Mitglied des Prüfungsamtes und bestellt ein weiteres Mitglied des Prüfungsamtes. Bei Abweichungen vom Vorschlag der Kandidatin bzw. des Kandidaten sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten vom Prüfungsamt die Gründe dafür darzulegen. Eines der beiden bestellten Mitglieder soll Professorin bzw. Professor sein. Das Prüfungsamt teilt das Thema schriftlich mit.
- (5) Die Schriftliche Hausarbeit ist binnen drei Monaten nach Mitteilung des Themas abzuliefern.
- (6) Sind zur Anfertigung der Arbeit Versuchsreihen oder die empirische Gewinnung von Materialien erforderlich, kann die Frist auf Vorschlag der Themenstellerin bzw. des Themenstellers um bis zu zwei Monate verlängert werden.
- (7) Die Schriftliche Hausarbeit ist innerhalb der genannten Frist in zwei Exemplaren vorzulegen. Am Schluss der Arbeit ist die Versicherung abzugeben, dass die Arbeit selbstständig verfasst worden ist, dass keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt worden sind und dass die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder Sinn nach entnommen wurden, in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht worden sind. Entsprechendes gilt für die beigegebenen Zeichnungen, Kartenskizzen und Darstellungen. Bei Gruppenarbeiten ist die abgegrenzte Eigenleistung kenntlich zu machen.
- (8) Das Erstgutachten ist innerhalb von acht Wochen dem Prüfungsamt vorzulegen. Nach Übersendung des Erstgutachtens durch das Prüfungsamt an die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter ist deren bzw. dessen Gutachten innerhalb von vier Wochen dem Prüfungsamt zurückzusenden.
- (9) Die Note der Schriftlichen Hausarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Gutachten. Weichen die Bewertungsergebnisse der Gutachten mehr als eine Notensstufe voneinander ab, bestellt das Prüfungsamt ein weiteres Gutachten bei einem fachkundigen Mitglied des Prüfungsamtes, das die Note der Schriftlichen Hausarbeit im Rahmen der Vornoten abschließend festlegt. Die Note ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen.
- (10) Die Schriftliche Hausarbeit kann als Gruppenarbeit angefertigt werden, die individuellen Leistungen müssen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein und den Anforderungen an eine selbstständige Prüfungsleistung entsprechen. Die Absätze 1 bis 9 finden auf die Gruppenarbeit entsprechende Anwendung.

§ 21

Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums sowie Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise des Hauptstudiums

- (1) Im Rahmen des ordnungsgemäßen Hauptstudiums ist in Erziehungswissenschaft ein Leistungsnachweis, in jedem der Unterrichtsfächer sind vier Leistungsnachweise zu erbringen, und zwar jeweils ein Leistungsnachweis in Didaktik und drei Leistungsnachweise Fachwissenschaft.

(2) Leistungsnachweise können in folgenden Lehrveranstaltungen erworben werden:

1. Hauptseminar Alte Geschichte,
2. Hauptseminar Mittelalter,
3. Hauptseminar Frühe Neuzeit/Neuzeit,
4. Hauptseminar Fachdidaktik.

Die erfolgreiche Teilnahme wird in der Regel durch eine schriftliche Hausarbeit von maximal 25 Seiten festgestellt.

(3) Des Weiteren sind Teilnahmenachweise aus folgenden Lehrveranstaltungen vorzulegen:

1. Übung Alte Geschichte oder Mittelalter oder Frühe Neuzeit/Neuzeit,
2. Übung zu schulpraktischen Erkundungen,
3. Übung Fachdidaktik,
4. Übung Neue Medien, Examenskolloquium.
5. 2 Vorlesungen Alte Geschichte
6. 2 Vorlesungen Mittelalter
7. 2 Vorlesungen Frühe Neuzeit/Neuzeit
8. Vorlesung Technikgeschichte
9. Vorlesung „Kranzhistorien“

§ 22

Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

(1) Das Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen wird mit der durch die LPO geregelten Ersten Staatsprüfung abgeschlossen. Zuständig für die Durchführung ist das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen an Schulen - Köln - Außenstelle Aachen. Vorschriften zum Prüfungsverfahren einschließlich der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung enthalten die §§ 13 und 36 LPO. Vorschriften über die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung enthält § 20 LPO.

(2) Im Rahmen der Ersten Staatsprüfung sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. Schriftliche Prüfung in Erziehungswissenschaft
2. Prüfung in Didaktik des Unterrichtsfachs Geschichte (mündliche Prüfung)
3. Erste Prüfung in der Fachwissenschaft des Unterrichtsfachs Geschichte (mündliche Prüfung)
4. Zweite Prüfung in der Fachwissenschaft des Unterrichtsfachs Geschichte (schriftliche Prüfung)
5. Prüfung in der Didaktik des weiteren Unterrichtsfachs
6. Erste Prüfung in der Fachwissenschaft des weiteren Unterrichtsfachs
7. Zweite Prüfung in der Fachwissenschaft des weiteren Unterrichtsfachs
8. Schriftliche Hausarbeit in einem der Unterrichtsfächer (Fachwissenschaft oder Fachdidaktik) oder in Erziehungswissenschaft
9. Erziehungswissenschaftliches Abschlusskolloquium

- (3) Als Zulassungsvoraussetzung zu den Prüfungsleistungen gemäß Absatz 2 Nrn. 1 bis 7 sind folgende Leistungsnachweise vorzulegen:
1. für die Klausur in Erziehungswissenschaft ein Leistungsnachweis in Erziehungswissenschaft;
 2. für die Prüfung Didaktik des Unterrichtsfaches Geschichte ein Leistungsnachweis Didaktik aus dem Bereich Geschichte;
 3. für die erste Prüfung in der Fachwissenschaft des Unterrichtsfachs Geschichte zwei Leistungsnachweise Fachwissenschaft aus dem Bereich Geschichte;
 4. für die zweite Prüfung in der Fachwissenschaft des Unterrichtsfachs Geschichte der dritte Leistungsnachweis Fachwissenschaft aus dem Bereich Geschichte;
 5. für die Prüfung Didaktik des weiteren Faches ein Leistungsnachweis Didaktik aus diesem Bereich;
 6. für die Prüfung Fachwissenschaft des weiteren Faches zwei Leistungsnachweise Fachwissenschaft aus diesem Bereich;

Dabei ist zu beachten, dass vor der Anmeldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung des Unterrichtsfachs Geschichte das entsprechende Modul, in dem der jeweilige Leistungsnachweis erbracht worden ist, vollständig absolviert worden ist.

Zulassungsvoraussetzung für die Schriftliche Hausarbeit gemäß Absatz 2 Nr. 8 ist ein Leistungsnachweis nach den Nummern 1 bis 7, und zwar in dem Unterrichtsfach, in dem die Schriftliche Hausarbeit angefertigt werden soll. Soll die Schriftliche Hausarbeit im Unterrichtsfach Geschichte angefertigt werden, so muß der Leistungsnachweis aus dem entsprechenden Prüfungsgebiet (vgl. § 20, Abs. 2) stammen.

§ 23 Freiversuch (§ 22 LPO)

- (1) Wird eine Prüfung der Ersten Staatsprüfung, für die die Zulassung nach ununterbrochenem Studium innerhalb der Regelstudienzeit (§ 4) beantragt wurde, nicht bestanden, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.
- (2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt, während derer die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall einer Erkrankung ist erforderlich, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinische Befundtatsache enthält, aus der sich die Studierunfähigkeit ergibt.
- (3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens zehn Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

- (4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu drei Semestern, unberücksichtigt, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich oder durch die Grundordnung vorgesehenen Gremien tätig war.
- (5) Unberücksichtigt bleiben Studiengangverzögerungen infolge einer Behinderung, höchstens jedoch bis zu vier Semestern.
- (6) Wer eine mündliche oder schriftliche Prüfung oder das erziehungswissenschaftliche Abschlusskolloquium nach den Absätzen 1 bis 5 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Note die Prüfung einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist bis zum Beginn des darauf folgenden Semesters zu stellen.
- (7) Wird in der Wiederholungsprüfung ein besseres Ergebnis erzielt, so tritt dieses an die Stelle der bisherigen Note.

§ 24 Weiterbildung

- (1) Nach Abschluss des Studiums können in Form von Erweiterungs- und Zusatzprüfungen weitere Qualifikationen erworben werden, sofern die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind. Weitere Auskünfte erteilt die Zentrale Studienberatung.
- (2) Nach Abschluss des Studiums besteht die Möglichkeit einer Promotion. Einzelheiten sind den entsprechenden Promotionsordnungen zu entnehmen.

IV Schlussbestimmungen

§ 25 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung gilt für Studierende, die zum Wintersemester 2003/04 das Lehramtsstudium für das Unterrichtsfach Geschichte an der RWTH Aachen aufgenommen haben.
- (2) Für die Studierenden, die das Studium des Unterrichtsfaches Geschichte vor dem Wintersemester 2003/04 begonnen und das Grundstudium noch nicht abgeschlossen haben, können in das Hauptstudium gemäß dieser Studienordnung wechseln, wenn sie die Zwischenprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II mit zwei Unterrichtsfächern abgelegt haben.
- (3) Studierende, die sich zum Wintersemester 2003/2004 im Hauptstudium befinden, schließen ihr Studium nach der bisherigen Studienordnung ab. Sie können auf eigenen Wunsch das Studium nach dieser Studienordnung fortsetzen. Hierzu bedarf es eines Antrages an das Staatliche Prüfungsamt.
- (4) Auf Antrag kann das Staatliche Prüfungsamt einen Wechsel zu dieser Studienordnung genehmigen. Ein solcher Wechsel ist unwiderruflich. Beim Wechsel werden bereits erbrachte einschlägige Leistungen angerechnet. In jedem Fall ist aber beim Wechsel zu dieser Studienordnung ein Leistungsnachweis zu den Praktika im Handlungsfeld Schule gemäß § 9 Abs.5 zu erbringen.

- (5) Das Recht der Studierenden, das Studium nach der bisherigen Ordnung abzuschließen, erlischt zum 1.10.2008.

§ 26
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Studienordnung vom 10.09.2002 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 736) außer Kraft. § 24 bleibt unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Philosophischen Fakultät vom 21. Juli 2004.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 17.12.2004

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut

Anlage 1

Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

hier: Mögliche Unterrichtsfächer und deren Kombinationsmöglichkeiten
(§ 35 Abs. 1 LPO)¹⁾²⁾

	Biologie	Chemie	Deutsch	Englisch	Französisch	Geschichte	Informatik	Mathematik	Physik	Kath. Religionslehre	Spanisch
Biologie		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Chemie	x		x	x	x	x	x	x	x	x	x
Deutsch	x	x		x	x	x	x	x	x	x	x
Englisch	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x
Französisch	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x
Geschichte	x	x	x	x	x		x	x	x	x	x
Informatik	x	x	x	x	x	x		x	x	x	x
Mathematik	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x
Physik	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x
Kath. Religionslehre	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x
Spanisch	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
Technik ³⁾											

¹⁾ Das Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen umfasst das erziehungswissenschaftliche Studium und das Studium von zwei Unterrichtsfächern (§ 35 Abs. 1 LPO).

²⁾ Andere Fächer und nicht in der LPO genannten Fächer können in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Ministeriums gewählt werden (§ 35 Abs. 2 LPO)

³⁾ Technik nur als Erweiterungsprüfung möglich

Anlage 2

Studienplan

(hinter den einzelnen Veranstaltungen ist jeweils die Form des zu erbringenden Nachweises angegeben: LN = Leistungsnachweis, TN = Teilnahmenachweis)

1. Grundstudium¹ (32 SWS)

	SWS	Leistung
1. Modul: Basismodul Alte Geschichte		
Alte Geschichte (Proseminar)	4	LN
Alte Geschichte (Einführungsvorlesung)	2	TN
Alte Geschichte (Vorlesung)	2	TN
evtl. Quellen- und Dokumentenkritik Alte Geschichte ² (Übung)	2	TN
2. Modul: Basismodul Mittelalter		
Mittelalter (Proseminar)	4	LN
Mittelalter (Einführungsvorlesung)	2	TN
Mittelalter (Vorlesung)	2	TN
evtl. Quellen- und Dokumentenkritik Mittelalter ² (Übung)	2	TN
3. Modul: Basismodul Frühe Neuzeit/Neuzeit		
Frühe Neuzeit/Neuzeit (Proseminar)	4	LN
Frühe Neuzeit/Neuzeit (Einführungsvorlesung)	2	TN
Frühe Neuzeit/Neuzeit (Vorlesung)	2	TN
evtl. Quellen- und Dokumentenkritik Frühe Neuzeit/Neuzeit ² (Übung)	2	TN
4. Modul: Fachdidaktisches Modul mit Schwerpunkt Technikkulturen		
Fachdidaktik (Übung)	2	TN
Technikkulturen (Vorlesung)	2	TN
Technikkulturen (Übung)	2	TN

2. Hauptstudium³ (34 SWS)

	SWS	Leistung
5. Modul: Vertiefungsmodul Alte Geschichte		
Alte Geschichte (Hauptseminar ⁴)	2	LN
Alte Geschichte (2 Vorlesungen)	4	TN
evtl. Alte Geschichte ⁵ (Übung)	2	TN
6. Modul: Vertiefungsmodul Mittelalter		
Mittelalter (Hauptseminar ⁴)	2	LN
Mittelalter (2 Vorlesungen)	4	TN
evtl. Mittelalter ⁵ (Übung)	2	TN
7. Modul: Vertiefungsmodul Frühe Neuzeit/Neuzeit		
Frühe Neuzeit/Neuzeit (Hauptseminar ⁴)	2	LN
Frühe Neuzeit/Neuzeit (2 Vorlesungen)	4	TN
evtl. Frühe Neuzeit/Neuzeit ⁵ (Übung)	2	TN
8. Modul: Vertiefungsmodul Fachdidaktik⁶		
Schulpraktische Erkundungen (Übung)	2	TN
Fachdidaktik (Hauptseminar)	2	LN
Fachdidaktik (Übung)	2	TN
9. Modul: Geschichte in der Erweiterung		
Technikgeschichte (Vorlesung)	2	TN
„Kranzhistorien“ ⁷ (Vorlesung)	2	TN
Neue Medien (Übung)	2	TN
Examenskolloquium	2	TN

Erläuterungen:

- ¹ Die Abfolge der Module 1-3 kann im Prinzip frei gewählt werden, vor Besuch der Proseminare Alte Geschichte und Mittelalter sollten jedoch möglichst die geforderten Lateinkenntnisse bzw. vor Besuch des Proseminars Frühe Neuzeit/Neuzeit die geforderten Französischkenntnisse vorliegen.
Das 4. Modul sollte in der Regel frühestens im 3. Fachsemester besucht werden.
- ² In einem der drei Module 1-3 muss eine Übung besucht werden.
- ³ Die Abfolge der Module 5-9 kann im Prinzip frei gewählt werden, der Besuch des Examenskolloquiums (9. Modul) sollte jedoch in enger zeitlicher Nähe zu den Prüfungsleistungen der Ersten Staatsprüfung stehen.
- ⁴ Eins der drei Hauptseminare aus den Modulen 5-7 kann ein Interdisziplinäres Hauptseminar sein.
- ⁵ In einem der drei Module 5-7 muss eine Übung besucht werden.
- ⁶ Es wird dringend empfohlen, rechtzeitig vor dem Besuch der ersten Veranstaltung aus diesem Modul die Fachstudienberatung des Historischen Instituts aufzusuchen.
- ⁷ Eine Vorlesung nach Wahl aus dem Bereich Kunst-, Medizin-, Stadtbau- oder Wirtschafts- und Sozialgeschichte.

Anlage 3

Modul „Faszination Technik“**1. Allgemeine Vorbemerkungen**

Die RWTH Aachen misst der Ausbildung zukünftiger Lehrerinnen und Lehrer große Bedeutung zu. Deshalb sieht sie es als zentrales Anliegen an, die Lehramtsausbildung im Sinne der LPO vom 27.03.2003 unter Betonung standortspezifischer Stärken neu zu gestalten. Die Profilierung der Lehramtsausbildung unter dem Leitgedanken „**Faszination Technik**“ stellt hierbei einen besonderen, disziplinübergreifenden Schwerpunkt dar.

2. Zielsetzung

Obwohl Technik alle Bereiche des Lebens durchdringt, ist vielfach ein abnehmendes Verständnis für Technik bzw. eine Distanzierung vom Thema Technik festzustellen. Diese Tendenz droht die Sicherung des notwendigen natur- und ingenieurwissenschaftlichen Nachwuchses zu gefährden. Als Technischer Hochschule ist es der RWTH Aachen ein besonderes Anliegen, das Verstehen von Technik und die Auseinandersetzung mit Technik zu fördern. Hierbei kommt der Ausbildung zukünftiger Lehrerinnen und Lehrer eine besondere Bedeutung zu. Sie sollen die Fähigkeit erwerben, Schülerinnen und Schüler kompetent und vorurteilsfrei zur fundierten Auseinandersetzung mit technischen Sachverhalten anzuleiten. Ein Ziel der Lehramtsausbildung an der RWTH Aachen liegt deshalb darin, ein adäquates Verstehen von bzw. Umgehen mit Technik aus interdisziplinärer, fachspezifischer und pädagogisch-didaktischer Sicht zu vermitteln. Zur Umsetzung dieser Zielsetzung wurde ein Studienmodul „**Faszination Technik**“ konzipiert, das für alle Lehramtsstudierenden ein Pflichtelement ihrer Ausbildung darstellt.

3. Das Modul „Faszination Technik“ im Einzelnen:**3.1 Allgemeine Hinweise**

- 1. Umfang/ Struktur** : Das Modul „**Faszination Technik**“ umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens sechs SWS, -wahlweise ein einwöchiges technisches Praktikum - sowie Exkursionen. Die Struktur des Moduls besteht aus insgesamt vier Säulen, d.h. aus vier unterschiedlich gearteten Veranstaltungstypen in Form von Pflicht- und Wahlpflichtelementen (vgl. Abschnitt 3.2).
- 2. Verankerung im Grund- und Hauptstudium** : Die vier Säulen des Moduls können im Grund- und Hauptstudium studiert werden. Empfohlen wird, das Studium dieses Moduls im dritten Semester zu beginnen (Säule A).
- 3. Verbindlichkeit/ Studiennachweise** : Das Modul „**Faszination Technik**“ muss von allen Lehramtsstudierenden absolviert und bei der Meldung zum erziehungswissenschaftlichen Abschlusskolloquium im Rahmen der Ersten Staatsprüfung in Form von Teilnahmebescheinigungen für alle Elemente des Moduls nachgewiesen werden.

3.2 Die einzelnen Säulen

3.2.1 Säule A – Ringvorlesung

Die Ringvorlesung stellt ein interdisziplinär angelegtes Lehrangebot dar. Sie umfasst zwei SWS und findet stets im Wintersemester statt. Adressaten sind Lehramtsstudierende im Grundstudium. Ziel der Vorlesung ist es, einen Überblick über Gegenwartsprobleme, Fragestellungen, Themen und Trends in der Technik zu vermitteln.

Die Vorlesung ist eine Pflichtveranstaltung für alle Lehramtsstudierende. Sie ist Bestandteil des erziehungswissenschaftlichen Studiums und sollte nach Möglichkeit im dritten Semester besucht werden.

Die Ringvorlesung wird im WS 2004/2005 von Herrn Professor Doetsch organisiert und koordiniert. Anschließend übernimmt das Lehrerbildungszentrum diese Aufgabe.

3.2.2 Säule B – Fachwissenschaftliche Veranstaltung

Das zweite Studienelement des Moduls „**Faszination Technik**“ ist eine fachwissenschaftliche Veranstaltung im Umfang von mindestens zwei SWS. Es wird als Wahlpflichtveranstaltung angeboten. Ziel dieses Lehrangebotes ist es, Studierenden zu ermöglichen, sich mit dem Phänomen Technik aus einer fachspezifischen Perspektive auseinander zu setzen.

Lehrangebote für die Säule B werden von allen an der Lehramtsausbildung beteiligten Fächern bereitgestellt. Diese weisen in jedem Semester eine oder mehrere Veranstaltungen im Umfang von mindestens zwei SWS als für die Säule B des Moduls „**Faszination Technik**“ geeignete Lehrveranstaltungen aus. Aufgrund der großen Bandbreite, die die Lehramtsausbildung an der RWTH Aachen hat, können in dem Lehrangebot der Säule B vielfältige technikspezifische Akzente gesetzt werden. Die Fakultät für Maschinenwesen bietet für Studierende anderer Fachrichtungen ein interdisziplinäres Seminar mit Beiträgen der Ingenieurwissenschaften an. Die Philosophische Fakultät bietet Veranstaltungen für Lehramtsstudierende technischer Fächer an. Aus dem bereitgestellten Lehrangebot wählen die Studierenden in Abhängigkeit von ihren Interessen eine Veranstaltung im Umfang von mindestens zwei SWS aus. Säule B wird auf das fachwissenschaftliche Stundenvolumen angerechnet. Die Veranstaltung kann sowohl aus dem Lehrangebot des ersten oder zweiten Studienfaches als auch, nach Absprache mit den Fachgruppen- bzw. Fakultätsbeauftragten oder den geschäftsführenden Direktoren, aus anderen fachwissenschaftlichen Disziplinen gewählt werden. In diesem Zusammenhang ist auch die fachwissenschaftliche Anrechnung für die zuletzt genannte Möglichkeit zu klären.

Studierende mit zwei gewerblich-technischen Fachrichtungen sollen nach Möglichkeit ein Studienangebot im Umfang von zwei SWS im Bereich der Philosophischen Fakultät absolvieren.

Die ausgewiesenen Veranstaltungen und Wahlmöglichkeiten werden für jedes Semester zusammengefasst und erläutert (Veröffentlichung im Web).

Die Zuständigkeit für die Lehrangebote liegt bei den einzelnen Fächern.

3.2.3 Säule C – Exkursion

Hierbei handelt es sich um ein Pflichtelement des Moduls „**Faszination Technik**“. Die Fakultät für Maschinenwesen (ggfs. unter Beteiligung der übrigen ingenieurwissenschaftlichen Fakultäten) bietet für Lehramtsstudierende Exkursionen an. Insgesamt müssen acht Exkursionen (Firmenbesuche) nachgewiesen werden. Die Organisation dieser Exkursionen erfolgt über die Fakultät für Maschinenwesen. Die Exkursionen können ab dem WS 2003/04 belegt werden.

Zentrale Hinweise sind der entsprechenden Web-Seite zu entnehmen.

3.2.4 Säule D – Vertiefendes Seminar oder technisches Praktikum

Das vierte Studienelement kann wahlweise entweder in Form eines Seminars im Umfang von zwei SWS oder in Form eines mindestens einwöchigen technischen Praktikums absolviert werden. Es gehört zum erziehungswissenschaftlichen Studium im Rahmen des standortspezifischen Konzepts der RWTH Aachen zu Praxisphasen und sollte in der Regel im Hauptstudium absolviert werden.

Die Zielsetzung des Seminars besteht in einer projektorientierten Aufarbeitung technikkdidaktischer Problemstellungen im Umfang von zwei SWS.

Lehrangebote hierfür werden zum einen aus einer berufspädagogischen Sicht im Rahmen des erziehungswissenschaftlichen Studiums bereitgestellt. Zuständig hierfür ist die neu zu besetzende Professur für Berufspädagogik. Zum anderen können auch fachdidaktische Veranstaltungen gewählt werden, die explizit für die Säule D des Moduls „**Faszination Technik**“ angeboten werden. Die Zuständigkeit hierfür liegt bei den einzelnen Fächern.

Das Ziel des technischen Praktikums besteht darin, einen Einstieg in den „handgreiflichen“ Umgang mit Technik zu ermöglichen. Es kann semesterbegleitend oder in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden. Der zeitliche Umfang für das technische Praktikum beträgt in der Regel eine Woche. Die Studierenden können aus einer Reihe von Praktikumsangeboten wählen. Das Praktikum kann z.B. aus Laborübungen und/oder Demonstrationen in den technischen Instituten bestehen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das technische Praktikum mit dem zweiwöchigen außerschulischen Praktikum, das ebenfalls ein Pflichtelement für alle Lehramtsstudierende ist (vgl. § x der Studienordnung), zu kombinieren. Dies bedeutet, dass ein insgesamt dreiwöchiges Praktikum in einem technischen Erkundungsfeld, z.B. in Technik-Museen oder Betrieben der Region, absolviert werden kann.

Die Koordination für das ein- bzw. dreiwöchige Praktikum übernimmt das Lehrerbildungszentrum.

3.3 Studiennachweise

Alle Veranstaltungen des Moduls „**Faszination Technik**“ werden auf einem gesonderten Scheinformular mit einer Unterschrift der Dozentinnen bzw. Dozenten, bei denen das entsprechende Studienelement des Moduls studiert wurde, bescheinigt. Für das technische Praktikum ist eine Unterschrift der gewählten Einrichtung, an dem das Praktikum absolviert wurde, erforderlich.

Die Bescheinigungen zum Modul „**Faszination Technik**“ müssen bei der Meldung zum erziehungswissenschaftlichen Abschlusskolloquium im Rahmen der Ersten Staatsprüfung vorgelegt werden.

4. Ansprechpartner und Koordination

Ansprechpartner für das Modul „**Faszination Technik**“ ist das Lehrerbildungszentrum.

Frau Dr. Ursula Boelhauve
Geschäftsführerin des Lehrerbildungszentrums der RWTH Aachen
Eilfschornsteinstraße 7
52056 Aachen
Tel.: 0241 – 80 / 9 60 21
Fax.: 0241 – 80 / 92 519
e-mail: boelhauve@lbz.rwth-aachen.de

Herr Hartmut Hinke M. A.
Lehrerbildungszentrum der RWTH Aachen
Eilfschornsteinstraße 7
52056 Aachen
Tel.: 0241 – 80 / 9 62 87
Fax.: 0241 – 80 / 92 519
e-mail: hinke@lbz.rwth-aachen.de

5. Übergangsbestimmungen

Das Modul „**Faszination Technik**“ ist verpflichtender Bestandteil des Studiums für alle Studierenden, die ihr Lehramtsstudium zum WS 2003/2004 oder später aufgenommen haben. Für Studierende, die zu einem früheren Zeitpunkt ihr Studium aufgenommen haben und im Hauptstudium in die LPO vom 23.03.2003 wechseln, ist das Absolvieren der Säulen B und C verpflichtend.

Anlage 4

Empfehlung für die zeitliche Abfolge der zu studierenden Elemente des Moduls „Praxisstudien“

Damit das Modul „Praxisstudien“ ohne Zeitverzögerungen von den Studierenden absolviert werden kann, wird die folgende Reihenfolge der einzelnen Studienelemente empfohlen:

5. Semester:

- Besuch einer Lehrveranstaltung im Umfang von zwei SWS aus dem Pflichtbereich des Moduls „Praxisstudien“, und zwar in der Disziplin, in der der Leistungsnachweis erworben werden soll.
- Besuch von einer oder zwei Lehrveranstaltungen aus dem Wahlpflichtbereich des Moduls „Praxisstudien“ im Umfang von zwei bzw. vier SWS, in dem der Leistungsnachweis erworben werden soll. (Der Umfang der Lehrveranstaltungen ist abhängig von der Art der gewählten Vertiefung; gegebenenfalls kann eine Veranstaltung aus dem Wahlpflichtbereich bereits im vierten Semester besucht werden.)
- Durchführung eines vierwöchigen Blockpraktikums in der vorlesungsfreien Zeit mit dem Ziel, eine schriftlich zu dokumentierende Erkundungsaufgabe durchzuführen, die für den Leistungsnachweis des Moduls „Praxisstudien“ erforderlich ist.

6. Semester:

- Besuch der Lehrveranstaltungen aus dem Pflichtbereich des Moduls „Praxisstudien“ im Umfang von vier SWS, in denen nur eine Teilnahmebescheinigung erworben werden soll.
- Ggf. Besuch einer weiteren Lehrveranstaltung im Umfang von zwei SWS aus dem Vertiefungsbereich, in dem nicht der Leistungsnachweis erworben wird. (Dies hängt von der Art der gewählten Vertiefung ab.)
- Durchführung eines vierwöchigen Blockpraktikums in der anschließenden vorlesungsfreien Zeit mit dem Ziel, die Arbeitsaufträge umzusetzen, die für je eine Teilnahmebescheinigung in den beiden Disziplinen, in denen nicht der Leistungsnachweis erworben werden soll, erforderlich sind.

Das gesamte Modul einschließlich der Bestätigung für den Leistungsnachweis wäre hiernach in zwei Semestern zu studieren.

Die vorgeschlagene Abfolge des Moduls soll ermöglichen, dass die Studierenden möglichst früh ihre Erkundungsaufgabe für den Leistungsnachweis durchführen können. Unter inhaltlichen Gesichtspunkten ist es selbstverständlich auch denkbar, dass das 5. Semester für den Erwerb der Teilnahmebescheinigungen und das 6. Semester für den Erwerb des Leistungsnachweises genutzt wird.³

Praktika im außerschulischen Bereich müssten von den Studierenden **zusätzlich** in der vorlesungsfreien Zeit nach dem 5., 6. oder gegebenenfalls auch nach dem 7. Semester durchgeführt werden.⁴

³ Im Einzelfall kann es in Abhängigkeit von den Studienfachkombinationen und dem zur Verfügung stehenden Lehrangebot erforderlich sein, flexible Regelungen für die zeitliche Abfolge der einzelnen Elemente des Moduls zuzulassen. Sicherzustellen muss aber, dass Praktika in den Schulen nur *im Anschluss* an (Blockpraktikum) bzw. parallel (semesterbegleitendes Praktikum) zu den Veranstaltungen absolviert werden können, die Arbeitsaufträge für Erkundungen in der Schule festlegen.

⁴ Unter studienorganisatorischen Gesichtspunkten sollte darüber nachgedacht werden, ob diese Praktika gegebenenfalls auch im Grundstudium absolviert werden können, z.B. nach dem 4. Semester. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch, dass eine Woche der außerschulischen Praktika dem Modul „Faszination Technik“ zugerechnet wird.

Anhang zur Studienordnung

Adressenliste

Postanschrift der RWTH

Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule
D-52056 Aachen, Tel.: +49-241-80 1
www.rwth-aachen.de

Philosophische Fakultät (FB 7)

Dekanat der Philosophischen Fakultät der RWTH Aachen
Kármánstr. 17/19
D-52056 Aachen, Tel.: +49-241-80 96 002

Fachstudienberatung

Priv.Do. Klaus Scherberich
Lehrstuhl für Alte Geschichte und Historisches Institut
Kopernikusstr. 16
D-52056 Aachen, Tel: +49-241-80 26028

Prüfungsausschuss Philosophische Fakultät

Kármánstr. 17/19
D-52056 Aachen, Tel.: +49-241-80 96 002

Zentrale Studienberatung

Templergraben 83
D-52062 Aachen, Tel.: +49-241-80 94050/94051, Fax: +49-241-80 22108
zsb@zhv.rwth-aachen.de
Sprechstunden: Mo, Di, Do, Fr 8.30-12.30 Uhr, Mo 15.00-16.00 Uhr
und Mi 15.00-17.30 Uhr
hier auch psychologische Beratung

Fachschaft Philosophie (Fachschaft 7/1)

Kármánstraße 11
D-52056 Aachen, Tel. u. Fax: +49-241-80 96 001

Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

Turmstr. 3
D-52062 Aachen, Tel.: +49-241-80 93792
asta@asta.rwth-aachen.de
Öffnungszeiten: Mo - Fr 11.30 - 14.00 Uhr
in der vorlesungsfreien Zeit nur Di und Do

Abteilung für studentische Angelegenheiten (Studierendensekretariat)

Wüllnerstrasse 1

D-52062 Aachen, Tel: +49-241-80 94008/94009/94020/94021/94214/94515

Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr 9-12.00 Uhr und Mi 13.00-16.00 Uhr

Studentenwerk Aachen

Turmstr. 3

D-52062 Aachen

Förderungsabteilung (BAföG): Tel.: +49-241-8884 0, Fax: +49-241-8884 509

Sprechstunden: Mo-Fr 8.00-13.00 Uhr und Mo-Do 14.00-16.00 Uhr

Wohnheimverwaltung: Tel.: +49-241-8884 401/402/404/405

Sprechstunden: Mo-Fr 9.30-12.30 Uhr, Di und Do 14.00-15.30 Uhr

Zentrales Prüfungsamt

Großes Hörsaalgebäude (Audimax) Ecke Schinkelstr./Wüllnerstr.

D-52062 Aachen, Tel.: +49-241-80 94347/94342; Fax: +49-241-80 92376

zpa@zhv.rwth-aachen.de

Sprechstunden: Mo-Fr 10.00-12.00 Uhr und Do 14.00-15.30 Uhr

Akademisches Auslandsamt

Ahornstr. 55

D-52074 Aachen, Tel.: +49-241-80 24100 bis 24108

international@aaa.rwth-aachen.de

Sprechstunden: Mo, Di, Do, Fr 10.00-12.30 Uhr

Beratung von schwerbehinderten Studierenden

Herr Kuckartz, Abteilung 1.3

Ecke Wüllnerstraße/Schinkelstraße

D-52062 Aachen, Tel.: +49-241-80 94338

Sprechstunden nach Vereinbarung

Hermann-josef.kuckartz@zhv.rwth-aachen.de

Die Gleichstellungsbeauftragte der RWTH

Kármánstr. 9, 3. Etage, Raum 314

D-52062 Aachen, Tel.: +49-80 93576

Staatliches Prüfungsamt

Staatliches Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen

für Lehrämter an Schulen Köln – Außenstelle Aachen

Templergaben 83

52062 Aachen

Tel.: +49-241-80 943 30

Fax: + 49-241-80 99 514

Sprechstunde: Mo und MI 10.00 – 12.00 Uhr